

Seniorenbeauftragter des Landkreises Coburg, Dr. Wolfgang Hasselkus, informiert:



DIE VERHINDERUNGSPFLEGE BEKANNTER MACHEN

Das Wichtigste in Kürze: Die Verhinderungspflege (Ersatzpflege) ist eine zeitlich begrenzte Vertretung der Hauptpflegeperson im häuslichen Umfeld. Voraussetzung: ein Pflegegrad II-V und der Pflegebedürftige ist mindestens sechs Monate in häuslicher Umgebung gepflegt. Die Hauptpflegeperson muss als Pflegeperson bei der Pflegekasse eingetragen sein. Diese wird im Rahmen der Erstbegutachtung benannt. Der Antrag wird bei der Pflegekasse gestellt.

Die Verhinderungspflege wird von einem ambulanten Pflegedienst oder von einer Privatperson durchgeführt, mit der der Antragsteller nicht verwandt oder verschwägert ist. Pro Kalenderjahr übernimmt die Pflegekasse 1.612,00 € für längstens 6 Wochen. Bei nahen Verwandten oder Personen, die im selben Haushalt leben, bezahlt die Pflegekasse statt den 1.612 Euro nur maximal den 1,5-fachen Satz des Pflegegeldes.

Die Ersatzpflege übernimmt alle pflegerischen Aufgaben, die dazu beitragen, dass die pflegebedürftige Person gut versorgt ist: Grundpflege, Körperpflege, Ernährung, hauswirtschaftliche Versorgung sowie Betreuungsdienstleistungen. Kein Bestandteil der Verhinderungspflege ist die medizinische Behandlungspflege.

Die Verhinderungspflege kann auch vorübergehend stationär im Pflegeheim erfolgen. Pflegekasse, Pflegestützpunkt, ambulanter Pflegedienst und die Einrichtung der Kurzzeitpflege geben Auskunft über die für die Pflegeperson günstigste Lösung.